



HBA-Rechnungswesen

Merkblatt «SR» Schlussabrechnung

Hochbauamt

1. Juli 2024

Rechnungslauf für Schlussabrechnungen (SR) Anleitung zur Prüfung von Schlussabrechnungen

Voraussetzung Schlussabrechnungsstellung	Abnahme des geprüften Werkes nach Vollendung mit einem von der (Fach-)Bauleitung und Unternehmung unterschriebenen Abnahmeprotokoll des Hochbauamts (HBA).	SIA 118, Art. 157 bis 164, Ergänzungen HBA zu SIA 118
Beilagen	Zur Prüfung sind Ausmasse, Rapporte etc. unterzeichnet und vollständig an die Gesamtleitung weiterzuleiten. Die Beilagen werden zusammen mit der Originalrechnung im HBA abgelegt. Zusätzlich ist das unterschriebene Abnahmeprotokoll HBA beizulegen. Detail-Ausmasse können bei der Bauleitung verbleiben, sofern zusätzlich beidseits unterzeichnete und datierte Zusammenfassungen (nach Positionen gemäss Vertrag) mit Verweis auf die detaillierten Ausmassdokumente zu Händen HBA erstellt werden. Die definitiven detaillierten Ausmasse müssen spätestens für die Schlussrechnung vorliegen.	Merkblätter «UNT», «BL», «GL» Durch Bauleitung mit Unternehmung und HBA zu vereinbaren
Rechnungsstellung & Bearbeitung	Für die ordnungsgemässe Rechnungsstellung der Unternehmung sowie die Rechnungsbearbeitung durch die Gesamt- und (Fach-)Bauleitungen sind nach Massgabe sonstiger Rechnungen vorzunehmen. Die Merkblätter für «UNT», «BL» und «GL» gelten entsprechend.	HBA-Wegleitung Bauprojekt-Administration Ziffer 9.2+9.3, SIA 118
SA-Formular und Bürgschaft	Für eine kumulierte Schlussabrechnungssumme (inkl. Regie, Teuerung und Mehrwertsteuer) von grösser 50'000 Franken sind ein von der Unternehmung gegenzuzeichnendes Schlussabrechnungsformular (SA) zur Anerkennung der Restschuld. Zusätzlich ist ab einer kumulierten Schlussabrechnungssumme grösser 150'000 Franken eine vom HBA erstellte und vom Bürgen (Bank oder Versicherung) unterschriebene Solidarbürgschaft (BS) für die Haftung von Mängeln obligatorisch. Hierbei gilt eine der Zahlungsfrist vorgelagerte Prüfungsfrist.	HBA-Wegleitung Bauprojekt-Administration Ziffer 9.2+9.3
Prüfungs- & Zahlungsfrist	Prüfungsfrist von total max. 60 Tagen . Beginn: Eingang ordnungsgemässe Rechnung bei beauftragter Bauleitung Ende: Prüfungsbescheid (= Versand Bürgschein- und/oder Schlussabrechnungs-Formular HBA) Die Prüfungsfrist für die externen Planer beträgt max. 30 Tage. Die Bearbeitungszeit für das Hochbauamt beträgt ebenfalls max. 30 Tage. Bei umfangreichen oder besonderen Arbeiten kann der Werkvertrag eine verlängerte Prüffrist von bis zu 90 Tagen festsetzen (SIA 118 Art. 154). Gegenzeichnung des Schlussabrechnungs-Formulars und Beibringung der unterschriebenen Bürgschaft liegen im Verantwortungsbereich der Unternehmung. Zahlungsfrist von total max. 45 Tagen . Beginn: Eingang Bürgschein und Schlussabrechnungs-Formular im HBA Ende: Nach max. 45 Tagen Die Zahlungsfrist ist der Prüfungsfrist nachgelagert. Auf längere Bearbeitungszeiten oder ungenügende/unvollständige Bearbeitungen zurückzuführende Forderungen werden den verantwortlichen Kontrollstellen belastet.	SIA 118 Art. 153 bis 156, Ergänzungen HBA zu SIA 118, HBA-Wegleitung Bauprojekt-Administration Ziffer 9.2+9.3

